

GESETZBLATT

95

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 19. Februar 1960	Nr. 10
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 60	Beschluß über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III.....	95
28. 1. 60	Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG.....	97
3. 2. 60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsbetriebe	97
2. 2. 60	Preisordnung Nr. 966/2. — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle —	98
22. 1. 60	Anordnung über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen	99
26. 1. 60	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln.....	100
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	102
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	102

Beschluß über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III.

Vom 28. Januar 1960

Durch die im Siebenjahrplan festgelegten Produktionsaufgaben und die auf Grund des 7. Plenums des ZK der SED eingeleiteten Maßnahmen zur Überbietung der Ziele des Siebenjahrplanes und des Volkswirtschaftsplanes 1960 werden die Voraussetzungen geschaffen, daß durch die damit verbundenen Produktionssteigerungen die Einkünfte der LPG so gesteigert werden, daß eine Reihe finanzieller Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III aufgehoben bzw. neu festgelegt werden muß, um die finanzielle Förderung der LPG dem derzeitigen Stand der politischen und ökonomischen Entwicklung der LPG anzupassen. Deshalb wird folgendes beschlossen:

I.

Produktionshilfe wird grundsätzlich zur Verbesserung der Produktionsgrundlage und zur Steigerung der Produktion an LPG des Typ III gewährt. Für die Planung, Ausreichung und Verwendung der Produktionshilfe werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die Gewährung der Produktionshilfe erfolgt an LPG Typ III, die infolge natürlicher Schwierigkeiten (z. B. geringe Bodenqualität, unzureichender Viehbesatz, Stallmangel, unzureichende Meliorationen usw.) noch keine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreichen. Die Produktionshilfe dient der Verbesserung der Produktionsgrundlage der Genossenschaft

Wenn bei diesen LPG die Belastung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durch langfristige Kredite unter dem Kreisdurchschnitt liegt, ist zunächst zu prüfen, ob es zweckmäßiger ist, langfristige Kredite für die Grundmittelerweiterung an Stelle von Produktionshilfe auszureichen.

2. Vor der Gewährung der Produktionshilfe ist nachzuweisen, welche Produktionssteigerung mit der Durchsetzung der beabsichtigten Maßnahmen erreicht werden kann. Die Produktionshilfe ist in den Betriebsplan der LPG aufzunehmen.
3. Die Räte der Kreise werden beauftragt, nach Anhören des LPG-Beirates die Verteilung der Produktionshilfe nur für die LPG zu beschließen, die bei größtmöglicher Steigerung der Produktion, Ausnutzung aller Reserven und Senkung der Selbstkosten noch keine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreichen.
4. Die Produktionshilfe darf nur für folgende Maßnahmen verwandt werden:
 - a) im Grundmittelbereich
Schaffung von Stallkapazitäten durch Um- und Ausbau und Errichtung von Behelfsbauten;
Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, wenn die eigenen Aufzuchtmöglichkeiten der LPG restlos ausgenutzt sind;
Beihilfen zur Errichtung bzw. zum Kauf von Be- und Entwässerungsanlagen zur Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie des Gemüsebaues, Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Innenmechanisierung;